



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Amt für regionale Landesentwicklung, 26106 Oldenburg

EWE NETZ GmbH
Herrn Soppa
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

Bearbeitet von
Bernhard Heidrich

E-Mail
Bernhard.Heidrich@arl-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
ArL WE- 32346/1-27

Durchwahl 0441 9215--
474

Oldenburg
31.08.2022

**Gasanbindung Wilhelmshaven – Leer (GWL) der EWE NETZ GmbH
hier: Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Soppa, sehr geehrte Damen und Herren,
die EWE NETZ GmbH (Vorhabenträgerin) plant mit dem Projekt „Gasanbindung Wilhelmshaven – Leer“ (GWL) die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung aus dem Raum Wilhelmshaven (Sande) bis in den Raum Leer (Nüttermoor/Jemgum). Der Bau dieser Gasversorgungsleitung ist eine Maßnahme zur Verbindung des LNG-Standortes Wilhelmshaven mit dem deutschen Erdgasnetz und perspektivisch Bestandteil eines Wasserstoffnetzes und ist eingebunden in die Planung weiterer Leitungsbaumaßnahmen anderer Netzbetreiber.

Ich habe nach Einbindung der berührten unteren Landesplanungsbehörden in meiner Funktion als obere Landesplanungsbehörde am 03.05.2022 die Zuständigkeit für dieses Vorhaben nach § 19 Abs. 1 Satz 4 NROG an mich gezogen.

Mit Ihrem Schreiben vom 22.06.2022 haben Sie mir das Vorhaben gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) angezeigt, damit erklärt, dass Sie kein Raumordnungsverfahren (ROV) beantragen wollen und mir die für die Prüfung der Raumverträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorgelegt.

Mit meinem Schreiben vom 24.06.2022 habe ich die potentiell betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie Vereinigungen und Verbände beteiligt. In diesem Schreiben habe ich erläutert, dass ich gemäß § 15 Absatz 5 Satz 3 ROG ein ROV einleiten soll, wenn zu befürchten ist, dass die Planung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird. Gleichzeitig habe ich erklärt, dass ich solche Konflikte nach damaliger Einschätzung nicht erwarte.

Ich habe gebeten mitzuteilen,

- ob und ggf. welche raumbedeutsamen Konflikte die Beteiligten sehen und
- welche Alternativen für die Trassierung der Leitung aus ihrer Sicht ernsthaft in Betracht kommen.

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr
Termine können auch
gerne individuell verein-
bart werden

Telefon
0441 9215-400
Telefax
0441 9215-498

E-Mail
Poststelle@ArL-OL.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE49 2505 0000 0106 0371 87
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

I. Entscheidung

Für das Vorhaben „Gasanbindung Wilhelmshaven – Leer (GWL)“ der EWE NETZ GmbH ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich.

II. Begründung

Gemäß § 15 Abs. 1 ROG prüft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (Raumordnungsverfahren).

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erfolgt nur auf Grundlage eines Antrags nach § 15 Absatz 5 Satz 1 ROG oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Absatz 5 Satz 3 ROG für die in der Raumordnungsverordnung aufgeführten Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Die von Ihnen geplante Gasleitung ist raumbedeutsam, da die Entwicklung im Trassenraum wesentlich beeinflusst wird und überörtlich, da eine Vielzahl von Städten und Gemeinden gequert wird.

Als Vorhabenträgerin haben Sie kein ROV beantragt.

Die Landesplanungsbehörde soll ein ROV einleiten, wenn sie befürchtet, dass die Planung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird (§ 15 Abs. 5 Satz 3 ROG).

Bei der Bewertung der Erforderlichkeit eines ROV ist auch zu berücksichtigen, ob es ernsthaft in Betracht kommende räumliche Trassenalternativen gibt, die im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG geprüft werden sollen.

Beides ist hier nicht gegeben, wie im folgenden ausgeführt wird.

Die Bundesnetzagentur hat mit ihrem Schreiben vom 27.07.2022 für die Ausbaumaßnahme „Leitung Sande Nüttermoor/Jemgum (GWL)“ die Anerkennung der Betriebsnotwendigkeit zugesagt.

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ist in Kapitel 4.2 Ziffer 11 als Grundsatz der Raumordnung geregelt, dass „zur Sicherung der Gasversorgung das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut werden soll“.

Aus Ihrer Sicht als Vorhabenträgerin drängt sich in den Landkreisen Friesland und Ammerland die Nutzung einer Trasse auf, die die in den rechtskräftigen und gültigen Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) dargestellten „Vorranggebiete Rohrfernleitung Gas“ (Ziele der Raumordnung) nutzt.

Dieser Einschätzung wird von hier gefolgt: Der Darstellung dieser Vorranggebiete im Zuge der Aufstellung der RROP

- liegen umfassende Ermittlungen und Bewertungen zugrunde,
- der RROP-Entwurf hat jeweils ein umfassendes Beteiligungsverfahren durchlaufen und
- als Ziele der Raumordnung handelt es sich um verbindliche Vorgaben in Form von abschließend abgewogene Festlegungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr.1 ROG).

Raumbedeutsame Konflikte im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (§ 15 Abs. 5 Satz 3 ROG) sind bei einer Trassierung der geplanten Gasleitung in den „Vorranggebieten Rohrfernleitung Gas“ generell ausgeschlossen und somit nicht zu befürchten.

Für den Abschnitt zwischen Westerstede und Nüttermoor bevorzugen Sie eine Trassierung, die in Bündelung mit der Autobahn BAB 28 und der bestehenden GTG-Gasleitung DN 400 verläuft.

Damit folgen Sie dem Grundsatz der Raumordnung, wonach „bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener Infrastruktur zu berücksichtigen sind“ (Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 24 LROP).

Durch die Einbindung der berührten Städte und Gemeinden ist der Belang Siedlungsentwicklung in Ihre Planung eingeflossen. Eine weitere Abstimmung im Zuge der Detailplanung und in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren kann Konflikte weiter minimieren.

Mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Leer wurde die Trassierung von Ihnen im Vorfeld der Anzeige intensiv abgestimmt. Diese Behörde kommt in ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass grundlegende naturschutzfachliche Konflikte auf raumordnerischer Ebene, die im Rahmen der Detailplanung nicht behoben werden können, nicht gesehen werden.

Insgesamt bestehen auch für den Abschnitt zwischen Westerstede und Nüttermoor keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen, die in einem ROV betrachtet und bewertet werden müssten.

Weiterhin werden auch für diesen Abschnitt keine raumbedeutsame Konflikte im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (§ 15 Abs. 5 Satz 3 ROG) befürchtet, die die Durchführung eines ROV erforderlich machen würden.

III. Hinweise

Folgende Punkte sind bei der weiteren Planung besonders zu berücksichtigen:

- Für das Genehmigungsverfahren weise ich darauf hin, dass bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (§ 4 Abs. 1 ROG).
- Die Detailplanung soll soweit wie möglich zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Nutzungen und Schutzansprüchen genutzt werden.
- Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen der baulichen Entwicklung der Städte und Gemeinden in Absprache mit diesen soweit wie möglich minimiert werden. Auf die Ihnen vorliegenden Stellungnahmen der Städte und Gemeinden zu gültigen und in Aufstellung befindlichen Bauleitplänen sowie zu zukünftigen Siedlungsentwicklungsabsichten wird verwiesen.

- Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen von bestehenden und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzungen soweit wie möglich minimiert werden. Dabei soll die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Orte und Zeitspannen der Nutzung von Baustellenflächen sollen unter frühzeitiger Einbeziehung der betroffenen Flächeneigentümer und Flächenbewirtschafter festgelegt werden, um Bewirtschaftungseinschränkungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen zu minimieren und hinreichend konkretisierte Entwicklungsmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Hofstellen zu wahren.
- Die aus Sicht des Naturschutzes in den Stellungnahmen angesprochenen Bereiche (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete, Wald und Aufforstungsflächen, Kompensationsflächen, wertvolle Bereiche gemäß Landschaftsrahmenplan und erfolgten Kartierungen) sind in die weitere Planung einzustellen.
Eine Beeinträchtigung von Wallhecken ist durch geeignete Maßnahmen (geschlossene Bauweise) soweit wie möglich zu vermeiden. Auch bei der Planung der Start- und Zielgruben sind die naturschutzfachlich wertvollen Strukturen zu berücksichtigen.
Auf die Hinweise zu den für das Planfeststellungsverfahren erforderlichen Unterlagen und die Anwendung der Eingriffsregelung wird besonders hingewiesen.
- Die Hinweise zu dem Schutzgut Boden und dem Belang Rohstoffe (rohstoffgewinnende Einrichtungen, Rohstoffsicherungsgebiete, Altablagerungen und Altstandorte, potentiell sulfatsaure Böden, empfindliche, kohlenstoffreiche und sulfatsaure Böden) sowie dem Schutzgut Wasser und dem Belang Trinkwassergewinnung (EG-Wasserrahmenrichtlinie/WRRL, Überschwemmungsgebiete, Landesmessstellen für Grundwasser und Oberflächengewässer sowie Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete) sind zu berücksichtigen.
- Im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens ist eine Feinabstimmung mit der Archäologischen Denkmalpflege und den unteren Denkmalschutzbehörden notwendig.
Neben Bodendenkmälern sind auch Baudenkmale und Grünanlagen berührt.
Es wird in diesem Zusammenhang auf das Niedersächs. Denkmalschutzgesetz verwiesen, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- Auf die in der Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamts enthaltenen rechtliche Rahmenbedingungen und Hinweise bei Annäherungen und Parallelführungen der geplanten Leitung zu Bundesautobahnen sowie zur Einbindung der Autobahn GmbH des Bundes wird besonders hingewiesen.
- Die Hinweise auf bestehende und geplante Infrastruktur (Leitungen und deren Schutzbereiche, Verkehrswege, Festpunkte des Landesbezugssystems und Lagefestpunkte) sind zu berücksichtigen.
Bei Kreuzungen von sog. Fremdleitungen (Kabel, Freileitungen und Rohrleitungen) ist rechtzeitig vor Aufnahme dieser Arbeiten die Zustimmung der Eigentümer und Betreiber der betroffenen Einrichtungen einzuholen, soweit diese nicht anderweitig zur Duldung verpflichtet sind bzw. werden. Entsprechendes gilt bei einer Annäherung (Parallelverlauf) an die bestehenden Leitungen.
Die geplanten Projekte zum Ausbau des Höchstspannungsnetzes sind im Zuge der Detailplanung so zu berücksichtigen, dass deren Realisierung nicht gefährdet und Einschränkungen so weit wie möglich vermieden werden.

- Ich empfehle, die Detailplanung bereits im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens mit den relevanten Stellen, insbesondere den Kommunen, abzustimmen.
- Nach Bau der Leitungen ist die genaue Trasse den berührten Städten und Gemeinden für die nachrichtliche Übernahme in die Flächennutzungspläne und zur Berücksichtigung bei den verbindlichen Bauleitplänen mitzuteilen.

In entsprechender Weise ist das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems für die Aktualisierung des Raumordnungskatasters von der Fertigstellung zu informieren.

Berücksichtigung der Stellungnahmen

Die schriftlich vorgelegten Stellungnahmen habe ich an Sie weitergeleitet. Die in diesen Stellungnahmen vorgetragene Aspekte bitte ich bei der Konkretisierung Ihres Vorhabens zu berücksichtigen.

Genehmigungsverfahren

Zur Genehmigung der Gasleitung ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz durchzuführen. Zuständige Behörde hierfür ist nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.

Information der beteiligten Stellen

Die mit meinem Schreiben vom 24.06.2022 beteiligten Stellen erhalten dieses Schreiben zur Kenntnis.

Kosten

Gemäß § 15 ROG i.V.m. §§ 9 ff. NROG i.V.m. §§ 1, 3, 13 Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes i.V.m. § 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) i.V.m. dem Kostentarif Nr. 71 der Anlage zur AllGO sind für die Prüfung der Erforderlichkeit eines ROV Kosten zu erheben. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Bernhard Heidrich